

Organisationsstatut des „Familienservice – flexible Kinderbetreuung“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Universität Klagenfurt betreibt im Rahmen der Organisationseinheit „Familienservice“ eine Betreuungseinrichtung für Kinder im Alter von 8 Wochen bis 12 Jahren und unterhält dafür ein „Kinderzimmer“ für stundenweise, flexible Betreuung bzw. während den Ferienzeiten eine Ferienbetreuung. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird als gemeinnütziger Betrieb im Sinne der §§ 34 ff BAO eingerichtet. Der gemeinnützige Betrieb „Familienservice – flexible Kinderbetreuung“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Familienservice ist der Sitz der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt.

§ 2 Zweck

Die Kinderbetreuung des Familienservice, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von 8 Wochen bis 12 Jahren durch den Betrieb einer flexiblen, stundenweise Kinderbetreuungsstätte zur Nutzung für Studierende und MitarbeiterInnen der Universität. Restplätze können auch an externe, nicht der Universität zugehörige Personen vergeben werden. Somit steht das Familienservice der Allgemeinheit zur Verfügung

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- erhaltenen Elternbeiträge
- Mittel aus dem Budget der Universität

- Subventionen und Förderungen
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)

§ 4 Leitung

Die Leitung des „Familienservice – flexible Kinderbetreuung“ hat die Leitung der Organisationseinheit „Familienservice“ der Universität Klagenfurt inne. Die Leitung ist gegenüber dem Rektorat der Universität weisungsgebunden. Die Universität Klagenfurt darf keine Mittel aus dem Familienservice erhalten. Das Familienservice darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 5 Auflösung des „Familienservice – flexible Kinderbetreuung“

Bei Auflösung des „Familienservice – flexible Kinderbetreuung“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Klagenfurt, am 4.7.2017